



Finanzordnung des VfL Waldkraiburg e.V.

Stand 17.10.2016

Diese Finanzordnung ist ein wichtiger Teil der Zukunftssicherung unseres Vereins.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollen sich Gesamtverein und Sparten die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Neben den satzungsmäßigen und einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sind die für die Verwaltung, Verwendung und Abrechnung von Zuwendungen/Zuschüssen von Zuschußgebern erlassenen Bestimmungen zu beachten. Der Schatzmeister, bei Zuschüssen an Sparten der jeweilige Kassier, sind zuständig für diese Aufgaben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Sparten ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- (2) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle des VfL Waldkraiburg einzureichen.
- (3) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird im Vereinsrat vorgestellt.
- (4) Die Planung für den Hauptverein, die Sparten und die Sondereinrichtungen werden anhand des gültigen

Kontenplans durchgeführt. Die Formulare dafür stellt die Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Bei Bildung von Rücklagen ist deren Verwendungszweck vom Schatzmeister bzw. Spartenkassier zu dokumentieren.
- (3) Der Jahresabschluss des Gesamtvereins, des Hauptvereins und der Sondereinrichtungen sind von den gewählten Kassenprüfern gem. § 20 (1) der Vereinssatzung zu prüfen. Die Jahresabschlüsse der Sparten sind von den jeweiligen Rechnungsprüfern der Sparte gem. § 20 (2) der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassen/Rechnungsprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Spartenkassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptverein zugewiesen.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Hauptvereinskasse. Die Spartenkassen werden von den Spartenkassieren verwaltet, unterliegen jedoch gem. §16 (10) Satzung der Kontrolle durch den Vorstand.

- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden spartenweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Spartenkassieren nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies kann im Rahmen dieser Finanzordnung im Hauptverein auch durch Delegation an den Geschäftsführer, in den Sparten durch Delegation an einen zur Spartenleitung hinzugewählten Spartengeschäftsführer erfolgen.
- (5) Der Schatzmeister und die Spartenleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Der Basisbeitrag verbleibt beim Hauptverein zur Deckung seines Finanzbedarfs. Die Spartenbeiträge werden nach Beibringung aller Jahresabschlussunterlagen und dem Protokoll der jährlichen Spartenversammlung incl. Jahresbericht an die Sparten weitergeleitet. Bei begründet Bedarf kann eine Sparte auch eine Teilzahlung zu einem früheren Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Sparten werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Die Sparten sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen und werden entsprechend den Sparten zugewiesen.
- (4) Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
- (5) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (6) Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Soweit von der Geschäftsstelle bereitgestellte Formulare (siehe Homepage Hauptverein) zur Verfügung stehen sind ausschließlich diese zu verwenden.
- (4) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (5) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer, Geschäftsführer oder Spartengeschäftsführer muss der Spartenleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift oder per Email bestätigen. Bei Sparten mit Spartengeschäftsführer kann dies auch durch den Kassierer erfolgen.
- (6) Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (7) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer, Geschäftsführer oder Spartengeschäftsführer abzurechnen.
- (8) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Spartenkassierern gestattet, nach schriftlicher Zustimmung durch den Spartenleiter, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. der Geschäftsführer des Hauptvereins ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Geschäftsstellenbedarf, im Einzelfall nicht über 1000 Euro

- b. dem Spartenleiter bis zu einer Summe von 2.000 Euro.
- c. der Spartenleitung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
- d. dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 8.000 Euro.
- e. dem Vorstand bis zu einem Betrag von 40.000 Euro.
- f. dem Vereinsrat bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.
- g. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 200.000 Euro.

einzuweisen.

- (2) Spartenleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Spartenleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder spartengebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Sparten verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit, die dem Hauptverein zugehen werden über den Kinder- und Jugendfonds des VfL Waldkraiburg verteilt und sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Finanzordnung der Sparten

- (1) Den Sparten ist es freigestellt, bei Bedarf als Ergänzung dieser Finanzordnung, weiterführende Regelungen in einer eigenen Spartenfinanzordnung zu geben.
- (2) Die Spartenfinanzordnung ist von der Spartenleitung zu beschließen und nach Genehmigung durch den Vorstand gültig.
- (3) Die Regelungen der Spartenfinanzordnungen gelten nur im Rahmen der Finanzordnung des Gesamtvereins.
- (4) Trifft die Spartenfinanzordnung Regelungen, die den in §7 definierten Rahmen der Genehmigung betreffen, so ist dies maximal bis zum unter §7 (1) c. festgelegten Betrag möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Finanzordnung tritt nach Erlass durch den Vorstands und Beschluss des Vereinsrats lt. Satzung in Kraft.

07.10.2016